

TRANSPARENZ DER LEISTUNGSBEURTEILUNG IM FACH PHYSIK

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler!

Die Note im Fach **Physik** setzt sich aus folgenden Formen der Leistungsfeststellung zusammen (SchUG § 18, LBVO § 3):

1. Feststellung der Mitarbeit im Unterricht (LBVO § 4)

- aktive Mitarbeit während der Stunde
- Wiederholung (schriftlich oder mündlich) am Beginn der Stunde (die zusammenhängenden Inhalte der letzten Stunden) bzw. Zusammenfassen am Ende der aktuellen Stunde
- Teamfähigkeit und Aktivität bei Partner- bzw. Gruppenarbeiten
- zielgerichtetes, geordnetes bzw. je nach Aufgabenstellung kreatives Experimentieren
- Erstellen von Graphiken oder Diagrammen entsprechend dem Unterricht
- Eigenleistungen (passend zum Lehrstoff: Beobachtungen, Heimexperimente, Rätsel für Mitschüler:innen, Information über aktuelle Ereignisse, ...)
- Recherchen im Internet oder in Fachbüchern (Bibliothek)
- das Führen einer vollständigen Mitschrift bzw. die ordentliche Arbeit mit und im Lehrbuch

2. Mündliche Prüfungen (LBVO § 5)

- Die Anmeldung zu einer mündlichen Prüfung auf Wunsch der Schülerin bzw. des Schülers hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung möglich ist.
- Eine mündliche Prüfung kann auch seitens der Lehrkraft festgesetzt werden.
- Eine mündliche Prüfung ist als Teilbereich der Leistungsbeurteilung zu sehen, der nicht alle anderen Leistungen, die im Laufe des Schuljahres erbracht werden, kompensieren kann (kein Entscheidungscharakter!).

3. Mündliche Übungen (LBVO § 6) (bei Bedarf)

- Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich der Schülerin bzw. des Schülers durch die Schülerin bzw. den Schüler (z.B. Präsentationen, Experimente, Poster, Plakate, Referate, Videos, ...)

4. Schriftliche Überprüfungen (LBVO § 8) (bei Bedarf)

- Tests
 - Dauer Unterstufe: max. 15 min
 - Dauer Oberstufe: max. 20 min
 - Unterrichtsstoff der letzten 6-8 Unterrichtswochen

Anmerkung:

Für die Leistungsbeurteilung ist nicht nur das Endergebnis der erbrachten Leistungen wichtig, sondern vor allen Dingen auch der Prozess, die Entwicklung hin zu einem (sehr) guten Ergebnis. Das persönliche Engagement, d.h. die Bereitschaft, sich mit Fragestellungen auseinanderzusetzen, ist ein wesentlicher Teil der Leistung.

Die Notengebung erfolgt nach den Kriterien der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO § 14).